

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 19 (1912)
Heft: 26

Artikel: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einleiden, 28. Juni 1912. || Nr. 26 || 19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hülrich, Herr Lehrer J. Seib, Amden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, Inserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Leisch, St. Fiden; Verbandskassier Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Cheq IX 0,521).

Inhalt: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers. — Ferienkurse. — Bedrohung und Schädigung von Schule und Familie durch den Sport. — Von unserer Krankenkasse. — Um den Fall Dr. Föhrster herum. — Darf und soll ich meinem Kinde Taschengeld geben? — Natur und Kultur. — Korrespondenzen. — Literatur. — Reiseführer. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Schluß.)

Fahrlässige Tötung liegt dann vor, wenn zufolge Unvorsichtigkeit des Züchtigenden eine Züchtigung einen tödlichen Ausgang nahm. Tod und Züchtigung müssen dann aber in einem erkennbaren Zusammenhang stehen, und es muß dem Züchtigenden der möglicherweise tödliche Ausgang klar voraussehbar gewesen sein, nicht aber die Todesart.

Anmerkungen. c) Fahrlässige Tötung.

Buz. Polizei-Strafgesetz § 74.

„Wer aus Fahrlässigkeit durch eine Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verschuldet, ist mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten zu bestrafen.“

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tötung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, kann derselbe zeitweilig bis auf die Dauer von 5 Jahren oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugnis zur Betreibung seines Berufes oder Gewerbes verlustig erklärt werden.“

Landesgericht Potsdam 1904.

„Schwacher Rohrstoßschlag an das linke Knie (rechtmäßige Züchtigung). Tod an eitriger Entzündung der Zunge und gleichzeitiger Entzündung des Herzinnern, infolge eitrigen Ergusses in das Kniegelenk, der durch den Schlag oder Stoß mit nachfolgender Schienbeinverletzung verursacht ist. Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhanges zwischen der angeblichen Züchtigung und der tödlichen Affektion, wird die Voraussehbarkeit des tödlichen Erfolges verneint.“

Sandgericht II Berlin 1900.

„Wiederholte Züchtigung auf das Gesicht eines Knaben, zwei oder dreimal unter gleichzeitigem Aufbrüden des Körpers (Bauches) auf den Tisch einer Schulbank. Am 9. Tage Tod infolge eitriger Bauchfellentzündung, die sich im Anschluß an eine Perforation des Wurmfortsatzes gebildet hatte. Der Kausalzusammenhang wird verneint, und der Tod war auch nicht voraussehbar. Die Züchtigung hielt sich innerhalb der erlaubten Grenzen und wäre bei einem gesunden Knaben nicht gefährlich gewesen; von der Krankheit des Bezüchtigten wußte der Lehrer nichts.“

Freiheitsberaubung. Hier kann es sich bloß darum handeln, dem Schüler jene Freiheit zu entziehen, seinen Aufenthaltsort selbst zu wählen ihn auf einen bestimmten Ort zu beschränken (Einsperrung). Sie kann nur dann Gegenstand einer strafrechtlichen Verhandlung werden, wenn sie bez. ihrer Dauer oder wegen des gewählten Raumes Anlaß zur Gesundheitsbeschädigung werden kann.

Beleidigung. Luz. Polizeistrafgesetz § 93 al. 3.

„Die Beleidigung setzt die Absicht, den andern an der Ehre zu kränken, voraus. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Absicht ist vom Richter aus den vorhandenen Umständen zu ermessen.“

Den Tatbestand der Beleidigung erfüllen wir Lehrer in den Schulen täglich oftmals, zuvörderst mit den Ehrenstrafen; doch sind wir durch unser subjekt. und Gewohnheitsrecht zur Züchtigung gedeckt. Für eingeklagte Beschimpfungen hingegen könnte möglicherweise der nachfolgende Strafparagraß (freilich mit den Mindestmaßen) Anwendung finden.

Luz. Polizei-Strafgesetz § 94:

„Die Strafe der Beleidigung ist Gefängnis bis auf 6 Wochen oder Geldbuße bis auf 100 Franken.“

Anmerkungen. 2 Entscheide nach Kaufmann.

1. Ein Lehrer hatte einen Schüler, der ihm viel Schwierigkeiten machte, bei Gelegenheit einer Szene, in der Faulheit, Widerspenstigkeit und betrügerische Ausrede verbunden auftraten, wie folgt angeredet: „Du Gauner, du Bummel, kannst dich nach den Abruzzen scheren; du bist so schlecht wie dein Bruder. Nimm dich in acht, daß du nicht noch in Fürsorgeerziehung kommst.“ Erstinstanzlich wurde der Lehrer freigesprochen, weil er das Rügerecht nicht überschritten habe. Das Oberlandesgericht Hamm verurteilte ihn wegen dem Ausdruck „Gauner“, der eine Beleidigung darstelle, zu 5 Wk. Buße.

2. Eine Schülerin, welche die Volksschule besuchte, stand im Verdachte, der sich später als unbegründet erwies, einem Bäckermeister, für den sie Brötchen ausgetragen hatte, Geld unterschlagen zu haben. Der Lehrer der Schülerin, welcher hievon Kenntnis erhielt, machte dem Mädchen dieserhalb Vorhaltungen. Er setzte es auf den untersten Platz, züchtigte es mit einem Rohrstoß und be-

schimpfte es vor der ganzen Klasse mit den Worten: „Diebin, Spitzbübli“. Die Mutter der Schülerin erhob hierauf gegen den Lehrer Privatklage wegen öffentlicher Beleidigung. Der Lehrer wurde freigesprochen, weil er von der Richtigkeit seines Vorhaltes bei Ausfällung der Strafe überzeugt war und nach § 193 des R. St. G. B. zu Vorhaltungen und Rügen berechtigt ist.

Ganz gl. Fall Erkenntnis des 1. Obergerichtes vom 8. Okt. 1888.

Drohung. Luz. Polizeistrafgesetz § 121 al. 2:

„Die Androhung geringerer Uebel ist mit einer Geldbuße bis 100 Fr. oder mit Gefängnis zu bestrafen.“

Der angegebene Tatbestand erfüllt sich in der Schule unzählige Mal; jedoch ist der Lehrer fast in allen möglichen Fällen durch seine Züchtigungsbefugnis gedeckt. Drohungen mit Amtsmißbrauch (häufig mit verbot. Züchtigung) sind mindestens unpädagogisch.

Nötigung. Luz. Polizeistrafgesetz § 82:

„Wer widerrechtlich durch Gewalt oder Drohungen einen andern zu einer Handlung, Unterlassung oder einem Dulden zwingt, wird, sofern die Tat nicht eine schwere Rechtsverletzung enthält, mit Gefängnis bis zu 1 Monat oder mit Geldstrafe bis 100 Fr. gebüßt.“

Die Nötigung ist ein in der Schule oft angewendetes Erziehungsmittel. Sie kommt dem juristischen Tatbestand da am nächsten, wo der Lehrer den Schüler zur Entgegennahme einer Züchtigung zwingt. Die Nötigung ist jedoch unter den gleichen Bedingungen, wie die Drohung, bloß Erziehungsmittel und kann dem Strafparagrafen nicht unterstellt werden.

Verleumdung. Luz. Polizeistrafgesetz § 91:

„Die Strafe der Verleumdung ist: a) wenn der Verleumder die Unrichtigkeit des Vorhaltes gekannt hat, Gefängnis nicht unter 14 Tagen oder Geldbuße bis 200 Fr., b) wenn sich die betreffenden Aussagen bloß als unbesonnene Nachreden darstellen, kann erstere Strafe bis auf $\frac{1}{4}$ ermäßigt werden.“

Die Verleumdung, als bewußt unwahrer Vorhalt, kommt in der Schule hin und wieder vor, um den eines Vergehens verdächtigen Schüler zu einem Bekenntnis, besonders in vollem Umfange, zu veranlassen. Meistens wird die Rechtswidrigkeit dieses Tatbestandes durch die zuständige Erziehungsgewalt gedeckt. Der oben angeführte Strafparagraf soll mehr eine Warnungstafel sein für jene Lehrpersonen, die Anspielungen gefährlicher Art auf Eltern usw. lieben.

Ich bin am Ende meiner Wanderung angelangt, soll ich sagen „durch die Wüste des Züchtigungsrechtes“?

Was soll nun aus dem Studium der ganzen weitschichtigen Materie für uns Lehrer resultieren? Ich habe eingangs schon daran erinnert, daß ein neues einheitliches Strafgesetzbuch für die Schweiz in Vorbereitung ist. Diese Gesetzesnovelle wird sich auch mit dem Züchtigungsrecht der Lehrer zu befassen haben. Dr. Kaufmann, Zürich, dessen

Werk ich hier oft zitiert habe, macht nun de lege ferenda folgenden Vorschlag:

„Das eidgen. Strafgesetzbuch bestimmt, daß jede gesundheitsgefährliche Züchtigung verboten sei.“

Diese allgemeine Fassung einer so wichtigen Bestimmung will mir nicht gefallen. Ihre Dehnbarkeit ist einfach grenzenlos, und ihre Wirkungen müßten, bei der fast unbeschränkten Möglichkeit für das subjektive Ermessen des Richters, für den Lehrerstand höchst ernst und bedauerlich sein. Ich möchte daher vorschlagen, daß folgender Satz im neuen Gesetze Aufnahme fände:

„Das Züchtigungsrecht der Lehrer wird grundsätzlich anerkannt.“

Ich möchte alle meine Berufsgenossen auffordern, doch nichts zu unterlassen, was dazu dienen könnte, diesem Vorschlag zum Durchbruch zu verhelfen. Wir gewinnen dadurch endlich einmal die gesetzliche Grundlage für unsere Züchtigungshandlungen ohne eine gefährliche Vieldeutigkeit der betreffenden Bestimmung.

Sollte dieses grundsätzlich festgelegte Züchtigungsrecht vom Gesetzgeber auf eidgenössischem oder kantonalem Boden je weiter ausgebaut werden, so möchte ich folgende Vorschläge machen:

a) Es soll für die Züchtigungen durch die Lehrer eine negative oder positive Grenze angegeben werden. Der Lehrerschaft würde diese Fassung belieben: Dem Lehrer sind alle jene Züchtigungen verboten, welche vorübergehend oder dauernd die Gesundheit des Gezüchtigten schädigen. Folgezustände oder Spuren einer Züchtigung, welche nicht länger als 4—5 Tage dauern, fallen nicht in Betracht. Schläge an den Kopf sind unzulässig und in jedem Falle strafbar, ebenso die Einsperrung in einem gesundheitsgefährlichen Raum.

b) Sollte der gemachte Vorschlag nicht belieben, so verlangen wir zu unserm Schutze, daß die Frage, ob der Lehrer sein J.-R. überschritten habe, nach dem Muster St. Gallens von einer besondern Instanz geprüft werde. Ist das nicht erreichbar, so möchte der Strafrichter dazu verhalten werden, in jedem Falle ein unverbindliches Gutachten einzuholen bei der zuständigen Erziehungsbehörde.

c. Die Uebertretung des Züchtigungsrechtes wird erstmals durch den gerichtlichen Verweis, sodann durch die anderweitig vorgesehenen Geldbußen event. mit Gefängnis bestraft.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, werthe Schulmänner! Wachen wir auf und vertreten wir unsere Interessen, so lange es Zeit ist, ein „Später“ möchte zu spät sein!



Ferienkurse



für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen; veranstaltet von der Universität Freiburg i. Ue. vom 22. bis 27. Juli 1912.